

Lagerraumcheck

Mit der neuen Düngeverordnung vom 26.05.2017 sind neue Regelungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärrückständen erlassen worden. Zudem haben sich einige Richtwerte für den Anfall von Gülle (z.B. Milchkuh 8.000 kg von 20 m³ auf 28 m³ pro Jahr) erhöht, da anfallende Prozesswassermengen nun zu berücksichtigen sind. Die neuen Regelungen können dazu führen, dass mehr Lagerraum vorgehalten werden muss. Dies wird auch im Rahmen von Prüfungen in Zukunft so kontrolliert.

Sind die Lagerkapazitäten auf Ihrem Betrieb noch ausreichend? Wir empfehlen Ihnen einen unverbindlichen Lagerraumcheck:

Mindestanforderung an die Lagerung gemäß aktueller Düngeverordnung (2017):

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Die derzeit gültige Düngeverordnung schreibt eine Lagerkapazität von **mindestens 6 Monaten** für Gülle und Jauche vor. Für die Ermittlung der betriebsindividuell erforderlichen Lagerkapazität ist das Acker-/ Grünlandverhältnis sowie eine mögliche Abgabeverpflichtung von Bedeutung. Somit ergeben sich in der Regel höhere erforderliche Mindestlagerkapazitäten.

Betriebe mit mehr als 3 GV/ha oder Betriebe, die über keine eigenen Aufbringflächen verfügen (z. B. Biogasanlagen), müssen ab 2020 für flüssige Wirtschaftsdünger generell **9 Monate Lagerkapazität** nachweisen.

Zusätzlich zum mengenmäßigen Anfall von Gülle und Jauche sind weitere Einleitungen (z. B. Niederschlags- und Abwasser, Silagesickersäfte) zu berücksichtigen, wenn sie in den Gülle- bzw. Jauchebehälter eingeleitet werden. Bei separater Lagerung ist eine Lagerkapazität von **mindestens 4 Monaten** vorzusehen.

Für Stallmist von Huf- und Klauentieren ist eine Mindestlagerkapazität von 1 Monat notwendig. Ab 2020 ist für Stallmist von Huf- und Klauentieren **2 Monate Lagerkapazität** erforderlich.

Was ist zu tun?

Sollten Sie sich aktuell noch nicht mit dem Thema Lagerraum beschäftigt oder einen Bauantrag gestellt bzw. vorbereitet haben, empfehlen wir Ihnen einen Lagerraumcheck durchzuführen. Falls sich bei Ihnen Handlungsbedarf ergibt, beraten wir Sie gerne zu möglichen Anpassungsstrategien für Ihren Betrieb. Die Lagerkapazität kann im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft, ist CC-relevant und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für die Berechnung des erforderlichen Lagerraumes stehen Ihnen die Berater der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde gerne zur Verfügung:

René Schnabel
04761/9942-143
rene.schnabel@lwk-niedersachsen.de

Thies Lahde
04761/9942-137
thies.lahde@lwk-niedersachsen.de

Christoph Steins
04761/9942-156
christoph.steins@lwk-niedersachsen.de

Holger Westerwarp
04761/9942-134
holger.westerwarp@lwk-niedersachsen.de